

Sachverhalt

Im Rahmen des verkehrspolitischen Konzepts des Bundes werden die Ost-West-Verbindungen im Autobahnnetz der Bundesrepublik Deutschland weiter verbessert und ausgebaut. Dabei treffen insbesondere die Ausbaumaßnahmen betreffend die Bundesautobahn (BAB) Leipzig-Kassel-Dortmund zunehmend auf Bürgerproteste. Die Stimmung wird angeheizt durch Presseberichte, wonach verschiedentlich Unregelmäßigkeiten vorgekommen seien. Der Autobahnbau sei von Bestechungen, Preisabsprachen und einer zweifelhaften Auftragsvergabe begleitet.

Während der Ausschreibung habe ein Treffen zwischen den leitenden Beamten der Baubehörde des Bundeslandes L und Vertretern zweier Baufirmen, der Hoch-Tiefbau-AG (HOTAG) und der Straßenbau-AG (STRABAG), stattgefunden. Dort seien Preis- und Vergabemodalitäten besprochen worden. Andere Bewerber seien lediglich formal berücksichtigt worden. Dem Bund seien dadurch Schäden in Millionenhöhe entstanden.

Die P-Fraktion, die im Landtag von L und auch im Deutschen Bundestag in der Opposition steht, bringt in beiden Parlamenten kleine Anfragen zu diesem Thema ein. Der Landesverkehrsminister in L bestreitet die Vorwürfe. Auch der Bundesverkehrsminister erklärt, er sehe für den Bund keine Veranlassung zum Einschreiten.

Kurz darauf erscheint in der Presse ein Artikel, in dem die Auftragsvergabe an die STRABAG in Zusammenhang gebracht wird mit einer größeren Parteispende zugunsten der Regierungspartei R. Auf Anfrage der P-Fraktion im Deutschen Bundestag räumt der Bundesverkehrsminister die Spende ein, bestreitet jedoch jeglichen Zusammenhang mit dem Autobahnbau.

Die P-Bundestagsfraktion, die 34% der Abgeordneten stellt, möchte sich nun selbst Klarheit über die Vorgänge beim Autobahnbau verschaffen. Geschlossen bringt sie deshalb ordnungsgemäß folgenden Antrag ein:

„Der Bundestag wolle beschließen:

Es wird ein Untersuchungsausschuß gemäß Art. 44 Grundgesetz eingesetzt. Ihm sollen

16 Mitglieder angehören. Der Ausschuß soll klären:

1. Wie und in welcher Weise war die Bundesregierung und insbesondere der Bundes-

verkehrsminister sowie die für den Bundesautobahnbau zuständigen

Minister der

Bundesländer, Mitarbeiter von Ministerien oder anderen staatlichen Stellen mit dem Bau der BAB Leipzig-Kassel-Dortmund befaßt?

2. Inwieweit kam es bei der Vergabe der Aufträge zu informellen Vorbesprechungen

zwischen staatlichen Stellen und interessierten Bauunternehmen? Welchen Inhalt hatten diese Vorbesprechungen? Wurden wechselseitige Absprachen und/oder finanzielle Vereinbarungen getroffen, die geeignet waren, einzelne Bewerber zu benachteiligen oder zu bevorzugen? Wurden Spenden an politische Parteien versprochen oder geleistet, die mit der Auftragsvergabe in Zusammenhang stehen?

3. Inwieweit haben die zuständigen Stellen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften des Bundes bei der Auftragsvergabe

sichergestellt? Welche Maßnahmen hat der Bundesverkehrsminister ergriffen, um den Sachverhalt aufzuklären und für einen den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Ablauf zu sorgen?

4. Ist der Bundesrepublik Deutschland durch Absprachen ein Schaden entstanden und wenn ja, in welcher Höhe?
5. Der Untersuchungsausschuß soll die unter 1.-4. Genannten Themen klären, um gegebenenfalls
 - den Erlaß neuer, die Änderung oder Ergänzung bestehender Gesetze oder anderer Vorschriften,
 - die Änderung der Organisation von und in Behörden des Bundes und die Handhabung der Bundesaufsicht empfehlen zu können, wobei insbesondere auch auf die damit verbundenen Konsequenzen für die Finanzlage und das Haushaltsgebaren des Bundes einzugehen ist.“

Bei der Aussprache über diesen Antrag kommt es im Plenum zu einer scharfen Auseinandersetzung zwischen der antragstellenden P-Fraktion und den Abgeordneten der regierungstragenden R-Fraktion. Letztere erheben vor allem verfassungsrechtliche Bedenken gegen den Antrag. Diese stützen sie auf die Einbeziehung aller staatlichen Stellen in den Untersuchungsauftrag, also auch der auf Landesebene. Ferner sei der Antrag viel zu unbestimmt. Die P-Fraktion wolle damit nur die Arbeit der Bundesregierung „auspionieren“. Die verantwortlichen Stellen hätten dem Parlament bereits ausreichend Auskunft gegeben, so daß kein öffentliches Interesse mehr an der Einsetzung des Ausschusses gegeben sei, zumal inzwischen auch staatsanwaltschaftliche Ermittlungen eingeleitet worden seien.

Die Aussprache im Parlament wird mit folgender Erklärung des Bundestagspräsidenten abgeschlossen:

„(...) Eine Abstimmung über den Antrag der P-Fraktion erübrigt sich. Der Deutsche Bundestag ist zur Einsetzung des Ausschusses verpflichtet, wenn dies von einem Viertel seiner Mitglieder beantragt wird. Der Antrag der P-Fraktion entspricht diesen Voraussetzungen. Ich kann somit feststellen, daß der beantragte Untersuchungsausschuß gemäß Art. 44 Abs. 1 Grundgesetz eingesetzt ist.“

Daraufhin benennen die Fraktionen des Bundestages ihre Ausschußmitglieder.

Kurz nachdem der Ausschuß seine Arbeit aufgenommen hat, entstehen Streitigkeiten über einzelne Beweisanträge. Der Antrag der P-Fraktion, den Landesverkehrsminister und zwei leitende Beamte seiner Bauabteilung zu den Vorgängen zu hören, wird von der Ausschußmehrheit abgelehnt. Der Antrag sei verfassungswidrig, da Landesminister und Landesbeamte nur der parlamentarischen Kontrolle „ihres“ Landtages unterlägen. Ein weiterer Antrag, den Bundesverkehrsminister als Zeuge zu laden und sich von ihm die einschlägigen Akten vorlegen zu lassen, wird vom Ausschuß mehrheitlich angenommen, stößt jedoch auf den Widerstand des Ministers. Dieser erklärt, bei den verlangten Akten handele es sich um noch nicht abgeschlossene Vorgänge. Der Bau sei noch in vollem Gange. Die im Vorfeld der Auftragsvergabe angestellten Überlegungen und Motive seien als interner Initiativ- und Beratungsbereich der Bundesregierung einer parlamentarischen Kontrolle entzogen. Darüber hinaus enthielten die verlangten Akten auch vertrauliches Material der Baufirmen, dessen Schutz durch das Ministerium sicherzustellen sei. Er könne daher, so der Minister, lediglich den

generellen Verlauf des Verfahrens darlegen. Schließlich wird auch der Verfahrensantrag der P-Fraktionsmitglieder im Ausschuß abgelehnt, bei den internen, nichtöffentlichen Beratungen der Beweisangebote und der Beweiswürdigung generell den Zugang von Regierungs- und Bundesratsmitgliedern auszuschließen, wenn und soweit die jeweiligen Personen vom Untersuchungsthema unmittelbar betroffen sind. Dies sei mit dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Zugangsrecht nicht vereinbar.

Aufgrund dieser Schwierigkeiten beantragt die P-Bundestagsfraktion folgende Änderung ihres Untersuchungsantrags:

„Der Beschluß des Deutschen Bundestages (...) wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 1. werden die Worte „für den Bundesautobahnbau zuständigen Minister
der Bundesländer, Mitarbeiter von Ministerien oder anderen staatlichen Stellen“
ersetzt durch die Worte „für den Bundesautobahnbau zuständigen Mitarbeiter von
Bundesministerien oder anderen staatlichen Stellen des Bundes“.
2. In Ziffer 2. Werden die Worte „staatlichen Stellen“ ersetzt durch die Worte „staat-
lichen Stellen des Bundes“.
3. In Ziffer 3. Werden die Worte „zuständige Stellen“ ersetzt durch die Worte „zu-
ständige Stellen des Bundes“.

Der Deutsche Bundestag lehnt den Änderungsantrag mehrheitlich ab. Die R-Fraktion erklärt, das Plenum sei nicht verpflichtet, dem Änderungsantrag zuzustimmen. Man habe bereits von Anfang an auf die verfassungsrechtlichen Bedenken des Einsetzungsantrages hingewiesen. Zudem sei bereits das Einsetzungsverfahren äußerst fragwürdig gewesen. Wenn die Opposition den Untersuchungsausschuß dennoch durchsetzen wolle, so müsse sie einen neuen Antrag stellen.

Die P-Fraktion sieht sich in ihren verfassungsrechtlichen Rechten verletzt.

Sie beauftragt ihre parlamentarische Beraterin B, in einem Rechtsgutachten

1. die Rechtmäßigkeit der Einsetzung des Untersuchungsausschusses sowie der Entscheidungen
im Ausschuß zu prüfen,
2. die Frage zu klären, ob sie eine Änderung des Untersuchungsausschusses erzwingen kann,
und
3. zu untersuchen, welche verfahrensrechtlichen Möglichkeiten sie hat, um ihre Rechte durch-
zusetzen.

Aufgabe:

Das Rechtsgutachten der B ist zu erstellen.

Schrifttumsverzeichnis

In: DÖV 1977, Heft 15, S. 548ff.
(zit.: ACHTERBERG, in: DÖV 1977).

- | | |
|-----------------------|---|
| Alternativkommentar | Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in zwei Bänden, Band 2, Art. 38 - 146;
2. Auflage, Neuwied 1989
(zit.: BEARBEITER, in: AK). |
| ARLOTH, Frank | Grundlagen und Grenzen des Untersuchungsrechts parlamentarischer Untersuchungsausschüsse;
In: NJW 1987, Heft 14, S. 808ff.
(zit.: ARLOTH, in: NJW 1987). |
| BADURA, Peter | Staatsrecht – Systematische Erläuterung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland; 2. Auflage, München 1996
(zit.: Badura, StaatsR). |
| BECKER, Walter | Parlamentarische Untersuchungsausschüsse; In: DÖV 1964, S. 505ff.
(zit.: BECKER, in: DÖV 1964). |
| BICKEL, Heribert | Referat: Empfiehlt sich eine gesetzliche Neuordnung der Rechte und Pflichten parlamentarischer Untersuchungsausschüsse?;
In: 57. DJT 1988, Band II, Teil M, S. 1ff.
(zit.: BICKEL, in: 57. DJT 1988, Bd. II, Teil M). |
| Bonner Kommentar | Kommentar zum Grundgesetz, Band 5, Art. 38 – 49; DOLZER, Rudolf/ VOGEL, Klaus (Hg.), 93. Lieferung, Stand Dez. 1999
(zit.: BEARBEITER, in: BK). |
| BUSSE, Volker | Der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung im Spannungsfeld der staatlichen Gewalten;
In: DÖV 1989, Heft 2, S. 45ff.
(zit.: BUSSE, in: DÖV 1989). |
| DAMKOWSKI, Wulf (Hg.) | Der parlamentarische Untersuchungsausschuß; 1. Auflage, Frankfurt/Main 1987
(zit.: BEARBEITER, in: Damkowski). |
| DEGENHART, Christoph | Staatsrecht I; 15. Auflage, Heidelberg 1999 |

(zit.: Degenhart, StaatsR I).

- DREIER, Horst
Grundgesetz - Kommentar, Band II,
Art. 20 - 82; 1. Auflage, Tübingen 1998
(zit.: BEARBEITER, in: Dreier).
- EHMKE, Horst
Thesen zum Referat: Empfiehlt es sich,
Funktion, Struktur und Verfahren der
parlamentarischen
Untersuchungsausschüsse grundlegend zu
ändern?;
In: 45. DJT 1965, Band II, Teil E, S. 49ff.
(EHMKE, in: 45. DJT 1965, Bd. II, Teil E).
- ENGELS, Dieter
Parlamentarisches Untersuchungsrecht und
der Kernbereich exekutiver
Eigenverantwortung; In: Jura 1990, Heft 2,
S. 71ff.
(zit.: ENGELS, in: JURA 1990).
- GROß, Philipp/
GROß, Rolf
Zum Zutrittsrecht zu Verhandlungen der
Untersuchungsausschüsse nach Art. 43
Abs. 2 GG; In: JR 1963, S. 335f.
(zit.: GROß/GROß, in: JR 1963).
- HAMANN, Andreas/
LENZ, Helmut
Das Grundgesetz für die Bundesrepublik
Deutschland vom 23. Mai 1949;
3. Auflage, Neuwied 1970
(zit.: Hamann/Lenz, GG).
- HEMPFER, Walter
Zur Änderungsbefugnis der
Parlamentsmehrheit bei
Minderheitsanträgen auf Einsetzung von
Untersuchungsausschüssen;
In: ZParl, 10. Band, 1979, S. 293ff.
(zit.: HEMPFER, in: ZParl 1979).
- HEYDEBECK, Claus-Joachim von
Referat: Empfiehlt es sich, Funktion, Struktur
und Verfahren der parlamentarischen
Untersuchungsausschüsse grundlegend zu
ändern?;
In: 45. DJT 1965, Band II, Teil E, S. 64ff.
(zit.: v. HEYDEBECK, in: 45. DJT 1965, Bd.
II, Teil E).
- HILF, Meinhard
Untersuchungsausschüsse vor den
Gerichten; In: NVwZ 1987, Heft 7, S. 537ff.
(zit.: HILF, in: NVwZ 1987).
- IPSEN, Jörn
Staatsrecht I – Staatsorganisationsrecht;

11. Auflage, Neuwied 1999

(zit.: Ipsen, StaatsR I).

JARASS, Hans/
PIEROTH, Bodo

Grundgesetz für die Bundesrepublik
Deutschland; 5. Auflage, München 2000

(zit.: BEARBEITER, in: Jarass/Pieroth).

Karlsruher Kommentar

S t r a f p r o z e s s o r d n u n g ,
Gerichtsverfassungsgesetz; 4. Auflage,
München 1999

(zit.: BEARBEITER, in: KK).

KATZ, Alfred

Staatsrecht - Grundkurs im öffentlichen
Recht; 14. Auflage, Heidelberg 1999

(zit.: Katz, StaatsR).

KLEINKNECHT, Theodor/
MEYER-GOßNER, Lutz

Strafprozessordnung mit
Gerichtsverfassungsgesetz und
Nebengesetzen;
44. Auflage, München 1999

(zit.: Kleinknecht/Meyer-Goßner).

KLENKE, Reiner

Zum Konflikt zwischen parlamentarischem
Enqueterecht und dem Recht auf informelle
Selbstbestimmung des Betroffenen;
In: NVwZ 1995, Heft 7, S. 644ff.

(zit.: KLENKE, in: NVwZ 1995).

KODAL, Kurt/
KRÄMER, Helmut

Straßenrecht; 6. Auflage, München 1999
(zit.: BEARBEITER, in: Kodal/Krämer,
Straßenrecht).

KÖLBLE, Josef

Parlamentarisches Untersuchungsrecht und
Bundesstaatsprinzip;

In: DVBl. 1964, Heft 17/18, S. 701ff.

(zit.: KÖLBLE, in: DVBl. 1964).

LÄSSIG, Curt

Beschränkungen des
Beweiserhebungsrechts parlamentarischer
Untersuchungsausschüsse - insbesondere
aufgrund des Bundesstaatsprinzips;

In: DÖV 1976, Heft 21, S. 727ff.

(zit.: LÄSSIG, in: DÖV 1976).

LEWALD, Walter

Enquêterecht und Aufsichtsrecht. Eine
verfassungskritische Studie;

In: AöR 44 (1923), S. 269ff.

(zit.: LEWALD, in: AöR 1923).

LÜDEMANN, Jörn

Ärger um den Untersuchungsausschuß;

In: JA 1996, Heft 12, S. 959ff.

(zit.: LÜDEMANN, in: JA 1996).

- MANGOLDT, Hermann von/
KLEIN, Friedrich/
ACHTERBERG, Norbert/
SCHULTE, Martin
- Das Bonner Grundgesetz, Band 6,
Art. 28 - 49; 3. Auflage, München 1991
(zit.: v. Mangoldt/Klein/Achterberg/Schulte,
Bonner GG).
- MAUNZ, Theodor/
DÜRIG, Günter
- Grundgesetz - Kommentar, Band II, Art. 22 -
69; Loseblattsammlung, Lieferungen 1 - 35,
München, Stand 1999
(zit.: BEARBEITER, in: Maunz/Dürig).
- MAURER, Hartmut
- Staatsrecht; 1. Auflage, München 1999
(zit.: Maurer, StaatsR).
- MEMMINGER, Gerhard
- Parlamentarische Kontrolle der Regierung
durch Untersuchungsausschüsse;
In: DÖV 1986, Heft 1, S. 15ff.
(zit.: Memminger, in: DÖV 1986).
- MÜNCH, Ingo von/
KUNIG, Philip (Hg.)
- Grundgesetz-Kommentar, Band 2,
Art. 21 - 69; 3. Auflage, München 1995
(zit.: BEARBEITER, in: v. Münch/Kunig).
- MÜNCH, Ingo von
- Staatsrecht, Band 1;
5. Auflage, Stuttgart 1993
(zit.: v. Münch, StaatsR/1).
- PIETZNER, Rainer
- Das Zutrittsrecht der Bundesregierung im
parlamentarischen
Untersuchungsverfahren; In: JR 1969, Heft
2, S. 43ff.
(zit.: PIETZNER, in: JR 1969).
- ROSENBERG, Werner
- Gutachten: Empfiehlt sich eine Abänderung
der Bestimmungen über parlamentarische
Untersuchungsausschüsse, um den
ungestörten Verlauf des Strafverfahrens und
die Unabhängigkeit des Richtertums
sicherzustellen?; In: 34. DJT 1926, Band I,
S. 3ff.
(zit.: ROSENBERG, in: 34. DJT 1926, Bd. I).
- SACHS, Michael (Hg.)
- Grundgesetz – Kommentar;
2. Auflage, München 1999
(zit.: BEARBEITER, in: Sachs).
- SCHENKE, Wolf-Rüdiger
- Empfiehl sich eine gesetzliche Neuordnung
der Rechte und Pflichten parlamentarischer
Untersuchungsausschüsse?;
In: JZ 1988, Heft 17, S. 805ff.
(zit.: SCHENKE, in: JZ 1988).

- SCHMIDT-BLEIBTREU, Bruno/
KLEIN, Franz Kommentar zum Grundgesetz;
9. Auflage, Neuwied 1999
(zit.: Schmidt-Bleibtreu/Klein, GG).
- SCHRÖDER, Meinhard Gutachten zur Frage: Empfiehlt sich eine
gesetzliche Neuordnung der Rechte und
Pflichten parlamentarischer
Untersuchungsausschüsse?;
In: 57. DJT 1988, Band I, Teil D, S. 1ff.
(zit.: SCHRÖDER, in: 57. DJT 1988, Bd. I,
Teil D).
- STERN, Klaus Das Staatsrecht der Bundesrepublik
Deutschland, Band II;
1. Auflage, München 1980
(zit.: Stern, StaatsR/II).
- STERN, Klaus Die Kompetenz der
Untersuchungsausschüsse im
Verfassungssystem der Bundesrepublik
Deutschland nach Art. 44 GG;
In: AöR 109 (1984), S. 199ff.
(zit.: STERN, in: AöR 1984).
- THAYSEN, Uwe/
SCHÜTTEMEYER, Suzanne (Hg.) Bedarf das Recht der parlamentarischen
Untersuchungsausschüsse einer Reform?;
1. Auflage, Baden-Baden 1988
(zit.: BEARBEITER, in: Thaysen/
Schüttemeyer).

Gutachten

1. Teil: Zu Frage 1.

A] Rechtmäßigkeit der Einsetzung des Untersuchungsausschusses

Fraglich ist, ob der Untersuchungsausschuss gem. Art. 44 I GG rechtmäßig eingesetzt wurde.

I. Dazu müsste der UA zunächst nach Art. 44 I formell ordnungsgemäß zustande gekommen sein.

1. Also müsste der Bundestag zunächst von seinem Recht auf Einsetzung eines UA Gebrauch gemacht haben oder aufgrund des Antrages eines Viertels seiner Mitglieder zu dessen Einsetzung verpflichtet gewesen sein. Laut Sachverhalt hat die

P-Fraktion, die 34% der Bundestagsabgeordneten stellt, geschlossen und ordnungsgemäß den Antrag auf Einsetzung eines UA gestellt. Demnach war der Bundestag zur Einsetzung eines UA verpflichtet.

2. Fraglich ist, ob zur ordnungsgemäßen Einsetzung eines UA nach Art. 44 I auch ein formeller Plenarbeschluss vorliegen muss.

a) Nach der ersten der hierzu vertretenen Ansicht bedarf es für die Einsetzung eines UA stets eines solchen Plenarbeschlusses. Im vorliegenden Fall wurde kein Plenarbeschluss zur Einrichtung des UA herbeigeführt. Demnach wäre dessen Einsetzung nach dieser Ansicht nicht ordnungsgemäß erfolgt.

b) Eine zweite Ansicht hält einen Verzicht auf einen formellen Einsetzungsbeschluss für verfassungsmäßig unbedenklich; sofern keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen. Es bestehe grundsätzlich eine Vermutung für die Zulässigkeit des Untersuchungsantrages sofern dieser nicht offensichtlich verfassungswidrig sei. Bei etwaigen Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit könne der Rechtsausschuss eingeschaltet, oder ein Sachverständigengutachten eingeholt werden. Der Antrag der P-Fraktion ist nicht offensichtlich verfassungswidrig. Zwar äußert die P-Fraktion verfassungsrechtliche Bedenken, sie holt jedoch weder eine bekräftigende Stellungnahme des Rechtsausschusses noch ein Sachverständigengutachten ein. Aufgrund der Zulässigkeitsvermutung wäre vorliegend folglich ein formeller Einsetzungsbeschluss entbehrlich und die Einsetzung des UA damit ordnungsgemäß erfolgt.

c) Schließlich wird vertreten, dass ein förmlicher Plenarbeschluss über die Einsetzung eines UA keinesfalls erforderlich ist. Es genüge der Beschluss einer qualifizierten Minderheit. Demzufolge wäre die Einsetzung im vorliegenden Fall formell ordnungsgemäß erfolgt.

d) Ist ein Untersuchungsantrag verfassungsmäßig, so ist der Bundestag auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder verpflichtet, diesem stattzugeben. In solchen Fällen stellt die generelle Erfordernis eines formellen Einsetzungsbeschlusses iSd ersten Ansicht somit eine unnötige Formalität dar. Daher ist diese Auffassung abzulehnen. Die beiden anderen Meinungen kommen vorliegend zum gleichen Ergebnis, so dass eine Abwägung unterbleiben kann. Demnach erfolgte die Einsetzung des UA vorliegend formell ordnungsgemäß.

II. Weiter ist fraglich, ob der UA ordnungsgemäß besetzt wurde. Mitglieder von UA werden von den Fraktionen besetzt. Vorliegend haben die Fraktionen ihre Mitglieder benannt. Also ist der UA ordnungsgemäß besetzt worden.

III. Zudem müsste der beantragte UA materiell verfassungsmäßig sein.

1. Fraglich ist also zunächst, ob ein Untersuchungsgegenstand iSd Art. 44 vorliegt. Dieser muss auf die Feststellung von Tatsachen durch Beweiserhebung und deren mögliche politische Bewertung, die auch Empfehlungen für die Bundesorgane enthalten kann, gerichtet sein. Gemäß des vorliegenden Untersuchungsantrages soll das Auftragsvergabeverfahren hinsichtlich der Beteiligung verschiedener Personen und Institutionen, der eventuell aufgetretenen Unregelmäßigkeiten, der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie des dadurch möglicherweise entstandenen Schadens untersucht werden, um rechtliche und organisatorische Änderungen empfehlen zu können. Somit zielt der vorliegende Antrag auf die Feststellung von Tatsachen durch Beweiserhebung und die Ausarbeitung einer Empfehlung für Bundesorgane ab. Also liegt ein Untersuchungsgegenstand iSd Art. 44 vor.

2. Weiterhin müsste das Untersuchungsthema hinreichend bestimmt sein. Ob dieses Bestimmtheitserfordernis bereits bei Antragsstellung oder erst bei Einsetzung des UA erfüllt sein muss ist streitig. In jedem Fall bedarf es zur Bestimmtheit zunächst einer derartigen Konkretisierung, dass die Zielrichtung der Nachforschungen feststeht und, dass die Ermittlungen in einer begrenzten Zeit mit einem vertretbaren Aufwand durchgeführt werden können. Im vorliegenden Fall ist das Ziel des von der P-Fraktion beantragten Untersuchungsausschusses, die Untersuchung des Vergabeverfahrens zwecks Erarbeitung rechtlicher und organisatorischer Änderungsempfehlungen, eindeutig erkennbar. Zudem wird deutlich, auf welchem Weg dieses Ziel erreicht werden soll, wobei keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, dass es zur Beschreitung dieses Weges eines unververtretbaren Aufwandes zeitlicher oder sonstiger Art bedarf. Folglich ist das Untersuchungsthema bereits im Antrag der P-Fraktion hinreichend bestimmt, wodurch eine Entscheidung, ob das Bestimmtheitserfordernis bereits bei Antragsstellung erfüllt sein muss, entbehrlich ist.

3. Schließlich müsste das Untersuchungsthema im Kompetenzbereich parlamentarischer UA des Bundestages liegen.

a) Fraglich ist also zunächst, auf welche Gebiete sich die Untersuchungskompetenz eines UA des Bundestages erstreckt.

aa) Nach der überwiegend vertretenen Korollartheorie deckt sich das Untersuchungsrecht eines parlamentarischen UA mit dem Zuständigkeitsbereich des Parlaments. Danach müsste das Untersuchungsthema vorliegend zum verfassungsmäßigen Aufgabenkreis des Bundestages gehören.

bb) Die Lehre von der Oberaufsicht des Parlaments dagegen billigt UA ein nahezu unbegrenztes Kontrollrecht zu. Danach wäre die Untersuchungskompetenz des UA nicht auf die Zuständigkeit des Bundestages beschränkt.

cc) UA sind Hilfs- beziehungsweise Teilorgane des Parlaments. Daraus ist zu folgern, dass ihre Untersuchungskompetenzen nicht über den verfassungsmäßigen Aufgabenbereich des Parlamentes hinaus gehen können. Somit ist der Korollartheorie zuzustimmen, so dass das Untersuchungsthema zum Aufgabenkreis des Bundestages gehören muss.

b) Folglich ist weiterhin fraglich, ob vorliegend das Untersuchungsthema zum Aufgabengebiet des Bundestages gehört.

aa) Dazu müsste der Untersuchungsantrag zunächst eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse zum Inhalt haben. Wann ein öffentliches Interesse vorliegt, ist umstritten. Einigkeit besteht darin, dass hierzu auch Themen außerhalb des öffentlichen Bereichs zählen können, dass bei der Untersuchung lange zurückliegender Tatbestände ohne aktuelles Interesse ein öffentliches Interesse nicht besteht und, dass es nicht darauf ankommt, wie die Parlamentsmehrheit die Angelegenheit beurteilt. Teilweise wird ein öffentliches Interesse zudem ausgeschlossen, wenn von der Exekutive bereits ausreichend und korrekt beantwortete Fragen untersucht werden sollen oder diese alsbald korrekt und ausreichend beantwortet werden können oder sollen. Schließlich ist umstritten, ob eine öffentlich-rechtliche Norm betroffen sein muss oder, ob ein tatsächlich vorliegendes, faktisches öffentliches Interesse ausreicht. Vorliegend handelt es sich beim Untersuchungsgegenstand um einen öffentlichen Vorgang von tatsächlichem Interesse, der erst vor kurzem abgeschlossen wurde und öffentlich-rechtliche Normen, z.B. die gesetzlichen Vorschriften zur Auftragsvergabe, betrifft. Zudem sollen darin Fragen bezüglich des Autobahnbaus geklärt werden, von denen zwar behauptet wird, sie seien bereits geklärt, deren tatsächliche Klärung aus dem Sachverhalt aber nicht hervorgeht. Also ist ein öffentliches Interesse hier in jedem Fall gegeben.

bb) Weiterhin dürfte das vorliegende Untersuchungsthema nicht über jene Grenzen hinausgehen, die sich gegenüber der Exekutive aus dem Prinzip der Gewaltenteilung ergeben, indem es in den Kernbereich der Exekutive, einen nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich der Exekutive, der auch deren Willensbildung beinhaltet, eingreift. Die exakte Reichweite dieses Kernbereiches der Exekutive ist jedoch streitig.

aaa) Nach überwiegender Ansicht erschöpft sich die Einschränkung der Untersuchungskompetenz aufgrund des Gewaltenteilungsprinzips im Verbot, noch laufende Vorgänge zu untersuchen. Lediglich noch laufende Vorgänge fallen demzufolge in den geschützten Kernbereich der Exekutive. Vorliegend ist das gesamte Auftragsvergabeverfahren bereits abgeschlossen. Somit handelt es sich bei dem Untersuchungsthema hier nicht um einen noch laufenden Vorgang. Nach dieser Ansicht stellt die von der P-Fraktion beantragte Untersuchung also keinen Eingriff in den Kernbereich der Exekutive dar.

bbb) Nach einer zweiten Auffassung bringt die Gewaltenteilung auch ein Untersuchungsverbot für bereits abgeschlossene Vorgänge mit sich, so dass auch diese vom geschützte Kernbereich der Exekutive umfasst werden. Der vorliegende, bereits abgeschlossene Vorgang wäre demnach vor Untersuchungen geschützt und ein Eingriff in den Kernbereich der Exekutive gegeben.

ccc) Schließlich wird auch vertreten, dass im Sinne einer wirksamen Kontrolle in Ausnahmefällen, neben der Untersuchung abgeschlossener Sachverhalte, auch die Untersuchung noch laufender Vorgänge möglich sein muss. Die Untersuchung des vorliegenden abgeschlossenen Vorgangs würde somit keinen unzulässigen Eingriff in den Kernbereich der Exekutive darstellen.

ddd) Für die zweite Ansicht lassen sich vor allem die Interessen der Regierung, getroffene Entscheidungen trotz intern geäußelter Einwände geschlossen vertreten zu können sowie eine von der nachträglich möglichen Untersuchung unbeeinflusste Kabinettsdiskussion führen zu können, anführen. Diesen Argumenten steht entgegen, dass es dem Parlament möglich sein muss, gerade iSd Grundsatzes der Gewaltenteilung, die Exekutive zu kontrollieren. Eine solche Kontrolle ist jedoch nicht möglich, wenn es dem UA als Teil des Parlaments verboten ist, die Entscheidungsvorgänge der Exekutive zu überprüfen. Zudem kann eine nachträgliche Kontrolle den Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich der Regierung in der betreffenden Sache nicht mehr beeinflussen. Somit ist den Ansichten zu folgen, wonach die Untersuchung abgeschlossener Vorgänge möglich ist und folglich kein Eingriff in den Kernbereich der Exekutive vorliegt. Eine Entscheidung zwischen der ersten und dritten Meinung ist dabei, aufgrund der gleichen Ergebnisse, entbehrlich. Folglich liegt der Untersuchungsantrag im Rahmen der sich aus dem Gewaltenteilungsgrundsatz gegenüber der Exekutive ergebenden Grenzen.

cc) Ferner dürften dem vorliegenden Untersuchungsantrag nicht die bereits eingeleiteten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen entgegenstehen.

aaa) Fraglich ist also zunächst, ob neben einem gerichtlichen Verfahren ein UA mit dem selben Streitgegenstand befasst sein darf.

(1) Eine der hierzu vertretenen Ansichten bejaht unter gewissen Voraussetzungen die prinzipielle Möglichkeit einer solchen Doppeluntersuchung. Die im vorliegenden Fall gegebene gleichzeitige Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft und den beabsichtigten UA wäre also grundsätzlich möglich.

(2) Die Gegenansicht verneint die Zulässigkeit einer parallelen Doppeluntersuchung. Also dürfte kein UA mit dem Untersuchungsgegenstand des gerichtlichen Verfahrens, wie hier beantragt, eingesetzt werden.

(3) Vertreter der zweiten Ansicht befürchten aufgrund einer Doppeluntersuchung eine weitreichende Beeinflussung des gerichtlichen Verfahrens durch die Arbeit des UA sowie ein Widerspruch zwischen den Ergebnissen des Untersuchungsverfahrens und des Gerichtsverfahrens, was die Autorität des Richterspruches untergraben würde. Dem kann jedoch entgegengehalten werden, dass es auch zur gleichwertigen Arbeit des UA qualitativ hochwertiger Beweismittel bedarf, und eine Beeinflussung des gerichtlichen Verfahrens nicht erst durch die Einsetzung eines UA, sondern schon durch die öffentliche Diskussion entstehen kann. Zudem verkennt diese Ansicht, dass es sich bei dem Untersuchungsverfahren und dem gerichtlichen Verfahren um Untersuchungen gänzlich verschiedener Funktion handelt. Während das parlamentarische Verfahren zur Aufklärung und Beurteilung möglicher Mängel im politischen oder öffentlichen Bereich eingesetzt wird, untersucht das gerichtliche Verfahren meist die strafrechtliche Relevanz des Vorgehens der beteiligten Personen. Unterschiedliche Untersuchungsergebnisse bedeuten aufgrund der unterschiedlichen Untersuchungsziele somit keinen Autoritätsverlust der Gerichtsentscheidung. Also ist der ersten Ansicht, wonach unter bestimmten Bedingungen ein parallele Doppeluntersuchung möglich ist, zuzustimmen.

bbb) Weiter müssten also die Voraussetzungen einer Doppeluntersuchung iSd ersten Ansicht vorliegen. Diese Voraussetzungen sind, dass die Ausschusstätigkeit nicht in schwebende gerichtliche Verfahren eingreift, gerichtliche Verfahren nicht behindert und einzelne Gerichtsentscheidungen nicht zum Gegenstand der Untersuchung gemacht werden. Aus dem Sachverhalt wird nicht ersichtlich, dass das beantragte Untersuchungsverfahren in die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft eingreifen wird, dass es dieses behindern wird oder, dass der beantragte UA Gerichtsentscheidungen zum Gegenstand seiner Untersuchung machen wird. Somit liegen die Voraussetzungen einer Doppeluntersuchung vor. Die

staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen stehen dem beantragten UA also nicht entgegen.

dd) Schließlich dürfte durch den UA aufgrund des Bundesstaatsprinzips kein Eingriff in die Zuständigkeit der Länder erfolgen. Ein solcher Eingriff könnte jedoch in der Einbeziehung der staatlichen Stellen der Länder zu sehen sein.

aaa) Dazu müsste zunächst bezüglich des Baus der BAB Leipzig-Kassel-Dortmund Länderzuständigkeit vorliegen. Träger der Straßenbaulast beim Bau neuer Bundesstraßen ist gem. § 5 I FStrG der Bund. Jedoch liegt die Verwaltungszuständigkeit für die Erfüllung dieser Baulast nach Art. 90 II, bei den Straßenbaubehörden der Länder, wobei die zuständigen Landesbehörden im Rahmen dieser Auftragsverwaltung selbständig und eigenverantwortlich handeln. Vorliegend sind also die beteiligten Länder im Zuge der Auftragsverwaltung für die Erfüllung der Baulast verantwortlich. Beim Bau der BAB ist vorliegend somit Länderzuständigkeit anzunehmen.

bbb) Ferner müsste die von der P-Fraktion beabsichtigte Einbeziehung der staatlichen Stellen der Länder einen rechtswidrigen Eingriff in diese Zuständigkeit der Länder darstellen. Ein unmittelbares Untersuchungsrecht bei Länderangelegenheiten, wie teilweise gefordert, ist mit der Korollartheorie, durch welche die Untersuchungskompetenz auf den Zuständigkeitsbereich des Bundestages beschränkt wird, nicht vereinbar. Nach überwiegender Ansicht besteht für den Vollzug von Bundesgesetzen und für die Bundesauftragsverwaltung daher lediglich ein mittelbares Enqueterecht. In dessen Rahmen ist nur die ordnungsgemäße Ausübung der Bundesaufsicht durch die Bundesregierung als zulässiger Untersuchungsgegenstand anzusehen. Unbedenklich ist nur jene Ingerenz in Landesangelegenheiten, die als Reflex auf diese Kontrolle entsteht. Vorliegend soll, über die Ausübung der Bundesaufsicht hinaus, auch das Verhalten und die Beteiligung des Landesverkehrsministers und der staatlichen Stellen der Länder untersucht werden. Dies geht über das bestehende mittelbare Enqueterecht hinaus. Somit stellt die Einbeziehung des Landesverkehrsministers und der staatlichen Stellen der Länder einen rechtswidrigen Eingriff in die Zuständigkeit der Länder dar.

Mit Ausnahme der Einbeziehung der staatlichen Stellen der Länder liegt das Untersuchungsthema also im Aufgabenbereich des Bundestages und somit im Kompetenzbereich parlamentarischer UA dieses Organs. Die Einbeziehung der staatlichen Stellen der Länder ausgenommen, beinhaltet der beantragte UA folglich einen verfassungsrechtlich zulässigen Untersuchungsgegenstand.

IV. Fraglich ist, ob der vorliegend eingesetzte UA, trotz der unzulässigen Einbeziehung der staatlichen Stellen der Länder, bezüglich der übrigen Fragestellungen als rechtmäßig eingesetzt zu betrachten ist. Also müsste im vorliegenden Fall eine Teilstattgabe möglich sein.

1. Nach einer Ansicht ist eine Teilstattgabe eines Einsetzungsantrages möglich, wenn die dort enthaltenen Fragen teilweise zulässig sind und voneinander abgegrenzt werden können, ohne dass dadurch der zulässige Teil des Antrags in seinem Inhalt wesentlich verändert oder ins Gegenteil verkehrt wird. Hier sind, mit Ausnahme der Einbeziehung der staatlichen Stellen der Länder, alle Untersuchungspunkte zulässig. Dieser Punkt kann von der ansonsten zulässigen Prüfung abgegrenzt werden, ohne dass der Inhalt des zulässigen Prüfungsteiles, die Untersuchung des Verhaltens der Bundesregierung und der staatlichen Stellen des Bundes, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften des Bundes bei der Auftragsvergabe und die Entstehung eines möglichen Schadens für die Bundesrepublik, wesentlich verändert würde. Nach dieser Ansicht wäre eine Teilstattgabe also möglich.

2. Eine zweite Ansicht fordert darüber hinaus, dass die antragstellende Minderheit einer Teilstattgabe zustimmen muss. Eine solche Zustimmung wird aus dem Sachverhalt zunächst nicht ersichtlich. Dieser Auffassung folgend wäre im vorliegenden Fall somit keine Teilstattgabe möglich.

3. Verlangt man eine Zustimmung der Minderheit, so ist der Bundestag verpflichtet, einen teilweise unzulässigen Antrag abzulehnen, sofern diese ausbleibt. Dies wird dem Interesse der Minderheit nicht gerecht. Sie wird in der Regel die Abspaltung verfassungswidriger Bestandteile einer vollständigen Antragsablehnung vorziehen, um wenigstens eine rasche Untersuchung der zulässigen Bestandteile zu erreichen. Also ist das Bedürfnis einer Zustimmung der Minderheit abzulehnen und somit vorliegend eine Teilstattgabe möglich.

Ergebnis: Die Einsetzung des UA erfolgte nach Art. 44 II formell ordnungsgemäß. Die Einbeziehung der staatlichen Stellen der Länder ausgenommen, ist der beantragte UA auch materiell verfassungsmäßig.

B] Rechtmäßigkeit der im UA getroffenen Entscheidungen

I. Fraglich ist zunächst, ob eine Anhörung des Landesministers und der Landesbeamten gem. Art. 44 II zulässig ist, so dass dem entsprechenden Antrag der P-Fraktion als Antragsminderheit hätte stattgegeben werden müssen.

1. Dazu müssten die Mitglieder der P-Fraktion ein verfassungsrechtliches Beweisanspruchsrecht besitzen, um einen solchen Antrag stellen zu können.

a) Nach einer Ansicht kann man ein solches Beweisantragsrecht aus den Art. 44 I u. II iVm §§ 244 II u. III StPO herleiten. Danach darf ein Beweis Antrag nur abgelehnt werden, wenn eine Beweiserhebung wegen Offenkundigkeit überflüssig ist, die zu erweisende Tatsachen bereits bewiesen sind oder das Beweismittel ungeeignet ist. Vorliegend können der Landesverkehrsminister und die beiden Beamten aufgrund des Bundesstaatsprinzips nur gehört werden, um zu prüfen, ob die Bundesregierung die Bundesaufsicht korrekt ausgeübt hat. Ob dem so ist, ist weder Offenkundig noch bereits bewiesen oder widerlegt. Zudem ist die Anhörung dieser Zeugen kein ungeeignetes Beweismittel zur Kontrolle der Ausübung der Bundesaufsicht. Also ist hier nach dieser Ansicht ein Beweisantragsrecht anzunehmen.

b) Nach einer zweiten Ansicht ist grundsätzlich von einer Vermutung zugunsten der Erforderlichkeit eines Minderheitsbeweis antrages auszugehen und eine Ablehnung nur dann zuzulassen, wenn er offensichtlich außerhalb des Untersuchungsauftrages liegt. Die Anhörung des Landesministers und der Beamten soll der Kontrolle der ordnungsgemäßen Ausübung der Bundesaufsicht dienen. Also liegt sie nicht offensichtlich außerhalb des Untersuchungsauftrages. Auch hiernach ist somit ein Beweisantragsrecht der Minderheit gegeben.

c) Beide Meinungen kommen hier zu dem gleichen Ergebnis. Eine Abwägung muss demzufolge nicht getroffen werden. Somit besitzt die Ausschussminderheit vorliegend ein verfassungsrechtliches Beweisantragsrecht.

2. Zudem müsste ein UA des Bundestages gem. Art. 44 II befugt sein, Landespolitiker und Landesbeamte als Zeugen vorzuladen.

a) Nach einer Ansicht wird prinzipiell eine bundesweite Zeugenpflicht angenommen, mit der Begründung, dass alle Bürger einem als Einheit zu verstehenden Staat angehören, wobei dieser Grundsatz u.a. in Art. 33 I, der die gleichen Rechte und Pflichten aller Bundesbürger normiert, deutlich wird. Folglich wäre ein UA berechtigt, Landespolitiker und -Beamte zu laden.

b) Die Gegenansicht verneint eine generelle bundesweite Zeugenpflicht. Diese Bestände nur gegenüber UA des Bundestages aufgrund des Art. 44 II 1, während UA der Länder in ihrer Ladungsbefugnis auf die Landesangehörigen und das Landgebiet beschränkt sind. Auch hiernach könnte ein UA des Bundestages also Landespolitiker und Landesbeamte als Zeugen vorladen

c) Auch hier kommen beide Ansichten zum gleichen Ergebnis. Eine Abwägung kann daher unterbleiben. Folglich ist ein UA des Bundestages berechtigt, Landespolitiker und Landesbeamte als Zeugen zu laden.

3. Zudem müsste die beantragten Anhörungen vorliegend mit der sinngemäßen Anwendung der Bestimmungen des Strafprozessrechts, den §§ 54 II und 50 II StPO im Falle des Landesministers und des § 54 I im Falle der Landesbeamten, vereinbar sein. Aus dem Sachverhalt geht weder hervor, dass bei der Anhörung des Landesverkehrsministers die Vorschriften zum Vernehmungsort aus § 50 II StPO oder die für ihn maßgebenden besonderen Vorschriften aus § 54 II iVm den entsprechenden Landesgesetzen missachtet werden sollen noch, dass bei der Anhörung der Landesbeamten die besonderen beamtenrechtlichen Vorschriften nach § 54 I StPO nicht eingehalten werden sollen. Folglich ist davon auszugehen, dass die beantragte Anhörung des Landesverkehrsministers und der beiden Landesbeamten mit einer sinngemäßen Anwendung der Strafprozessordnung vereinbar sind.

4. Schließlich müssten sich die Anhörungen im Rahmen der aus dem Bundesstaatsprinzip entstehenden Grenzen des vorliegenden UA halten. Wie bereits gezeigt, besteht in Fällen der Bundesauftragsverwaltung ein mittelbares Untersuchungsrecht im Länderbereich, resultierend aus der Befugnis parlamentarischer UA des Bundestages, die ordnungsgemäße Ausführung der Bundesaufsicht durch die Regierung zu überprüfen. Also bewegt sich die Anhörung des Landesverkehrsministers und der beiden Landesbeamten innerhalb der durch das Bundesstaatsprinzip eingeschränkten Untersuchungskompetenz, solange sie sich auf die Kontrolle der Aufsichtsführung durch die Regierung bezieht.

Ergebnis: Eine Anhörung des Landesverkehrsministers und der Landesbeamten ist gem. Art. 44 II somit zulässig. Dem Beweisantrag der P-Fraktion hätte demnach stattgegeben werden müssen.

II. Weiter ist fraglich, ob die Entscheidung, den Bundesverkehrsminister gem. Art. 44 II sowie den §§ 54 II und 50 II StPO als Zeugen zu laden und nach Art. 44 II und § 96 StPO die Vorlage der einschlägigen Akten zu fordern, rechtmäßig war.

1. Hinsichtlich des Beweisantragsrechts gilt das unter Punkt I. gesagte.

2. Zudem müsste die Forderung nach Aktenvorlage rechtmäßig gewesen sein.

a) Hierzu müsste zunächst ein entsprechendes Aktenvorlagerecht bestehen. Wurde ein solches Recht in der Vergangenheit als Bestandteil des Rechts auf Amtshilfe nach Art. 44 III verstanden, so besteht heute Einigkeit darüber, dass der Anspruch auf Aktenvorlage als Bestandteil des parlamentarischen Kontrollrechts dem Beweiserhebungsrecht nach Art. 44 I und II zuzuordnen ist. Ein grundsätzliches Aktenvorlagerecht ist folglich gegeben.

b) Weiter dürfte der Verkehrsminister nicht aufgrund der bestehenden Schranken dieses Aktenvorlagerechts zur Verweigerung der Aktenherausgabe befugt sein.

aa) Dazu dürfte der Bundesverkehrsminister zunächst nicht durch die sinngemäße Anwendung des § 96 StPO berechtigt sein, die Herausgabe der Akten zu verweigern, also das Bekanntwerden des Inhalts der Akten weder dem Wohl des Bundes noch dem eines Landes Nachteile bereiten. Die Reichweite dieser Bestimmung ist umstritten. Vorliegend ist jedoch überhaupt nicht ersichtlich, dass durch die Herausgabe der Akten über die Auftragsvergabe zum Bau der in Frage stehenden BAB dem Wohl des Bundes oder eines Landes ein Nachteil bereitet würde, sollte deren Inhalt an die Öffentlichkeit gelangen. Somit ist der Bundesverkehrsminister nicht aufgrund der sinngemäßen Anwendung des § 96 StPO zur Verweigerung der Aktenherausgabe berechtigt.

bb) Weiter dürfte die Herausgabe der Akten keinen unzulässigen Eingriff in die Grundrechte der Baufirmen darstellen.

aaa) Fraglich ist also zunächst, ob die Herausgabe der Akten einen solchen Eingriff darstellt. Diesbezüglich kommt ein Eingriff in das Recht am eingerichteten Gewerbebetrieb, aus Art. 14, und das aus Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I abgeleitete Recht auf informelle Selbstbestimmung in Betracht.

bbb) Fraglich ist jedoch weiter, ob ein solcher Eingriff vorliegend auch unzulässig wäre. Die oben genannten Rechte werden durch Art. 14 II bzw. Art. 2 I, hier durch die verfassungsmäßige Ordnung, begrenzt. Daher ist ein Eingriff in diese Grundrechte unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes aus überwiegenden öffentlichen Interessen zulässig.

ccc) Also müsste ein solches überwiegendes öffentliche Interesse bestehen. Vorliegend stehen sich die Aufklärung der Umstände bei der Auftragsvergabe und die Weitergabe wirtschaftlicher Daten gegenüber. Im Verhältnis dieser Interessen überwiegt das Interesse einer wirksamen Kontrolle der staatlichen Auftragsvergabe. Ein überwiegendes öffentliches Interesse ist somit gegeben.

Unter der Voraussetzung, dass UA und Regierung entsprechende Maßnahmen zur Gewährleistung des von der Regierung für notwendig erachteten Geheimnisschutzes treffen, stellt die Aktenvorlage vorliegend somit keinen unzulässigen Eingriff in die Grundrechte der Baufirmen dar.

cc) Weiter dürfte ein Herausgabeverweigerungsrecht nicht dadurch begründet sein, dass die Durchsetzung des Aktenvorlageanspruch einen Eingriff in den geschützten Kernbereich der Exekutive darstellen würde. Wie bereits gezeigt, fallen jedoch nur laufende Vorgänge in diesen unausforscharen Bereich. Vorliegend sollen gemäß

dem Untersuchungsauftrag die Akten zur bereits abgeschlossenen Auftragsvergabe vorgelegt werden. Somit kommt kein unrechtmäßiger Eingriff in den unausforschbaren Kernbereich der Exekutive durch die Durchsetzung des Aktenvorlageanspruchs in Betracht, so dass vorliegend auch aufgrund des unausforschbaren Kernbereiches der Exekutive kein Herausgabeverweigerungsrecht begründet werden kann.

dd) Schließlich dürfte durch die Durchsetzung des Aktenvorlageanspruchs nicht die Arbeit von Gerichten und Behörden stillgelegt oder unterbrochen werden. Diesbezüglich ist dem Sachverhalt nichts zu entnehmen. Somit ist davon auszugehen, dass die Durchsetzung des Aktenvorlageanspruchs die Arbeit von Gerichten und Behörden nicht beeinträchtigt.

Der Bundesverkehrsminister ist damit nicht berechtigt, die Aktenvorlage aufgrund der bestehenden Schranken des Aktenvorlageanspruchs zu verweigern.

Die Forderung nach Aktenvorlage war folglich rechtmäßig.

3. Zudem müsste auch die Entscheidung, den Bundesverkehrsminister als Zeuge zu laden, rechtmäßig gewesen sein.

a) Hierzu müsste die Ladung des Verkehrsministers mit der sinngemäße Anwendung der §§ 54 II und 50 II StPO vereinbar sein. Nach § 54 II StPO gelten für die Ladung eines Mitglieds der Bundesregierung die maßgebenden besonderen Vorschriften. Dies sind die §§ 6, 7 BMinG, wonach ein Regierungsmitglied zur Verschwiegenheit verpflichtet ist und es zur Zeugenvernehmung eines Ministers einer Aussagegenehmigung bedarf. § 50 II legt zudem einen bestimmten Vernehmungsort fest. Aus dem Sachverhalt wird weder ersichtlich, an welchem Ort die Vernehmung vorgenommen werden soll noch, ob die Erteilung einer Aussagegenehmigung bereits endgültig abgelehnt wurde. Daher kann die Vereinbarkeit der Ladung des Ministers mit einer sinngemäßen Anwendung des Strafprozessrechts vorliegend nicht verneint werden.

b) Darüber hinaus dürfte auch die Zeugenladung des Ministers keinen unzulässigen Eingriff in den Kernbereich der Exekutive darstellen. Aufgrund des unausforschbaren Kernbereichs der Exekutive sind, wie bereits dargestellt, nur laufende Vorgänge einer Untersuchung entzogen. Vorliegend soll der Minister jedoch zum bereits abgeschlossenen Auftragsvergabeverfahren als Zeuge gehört werden. Somit bedeutet die Zeugenladung des Ministers keinen unzulässigen Eingriff in den geschützten Kernbereich der Exekutive.

Also war die auch Entscheidung zur Ladung des Ministers als Zeuge rechtmäßig.

Ergebnis: Die Entscheidung, den Bundesverkehrsminister als Zeugen zu laden und die Vorlage der einschlägigen Akten zu fordern, war gem. Art. 44 II und den §§ 54 II, 50 II StPO bzw. nach Art. 44 II und § 96 StPO rechtmäßig.

III. Schließlich ist fraglich, ob bei einem UA gem. Art. 44 unmittelbar betroffene Regierungs- und Bundesratsmitglieder bei internen, nichtöffentlichen Beratungen der Beweisanträge und der Beweiswürdigung ausgeschlossen werden können, so dass dem entsprechenden Antrag der P-Fraktionsmitglieder im Ausschuss hätte zugestimmt werden müssen.

1. Dazu müssten dieser Verfahrens Antrag zunächst von Antragsberechtigten Personen gestellt worden sein. Antragsberechtigt iSd § 71 I 1 GOBT sind die Ausschussmitglieder, deren Vertreter und die beratenden Ausschussmitglieder. Vorliegend wurde der Antrag von den P-Fraktionsmitgliedern im Ausschuss, also von antragsberechtigten Personen, gestellt.

2. Zudem müsste der Ausschluss der jeweils betroffenen Regierungs- und Bundesratsmitglieder zulässig sein.

a) Hierzu wird zunächst vertreten, dass die Regierungs- und Bundesratsmitglieder zur nach Art. 44 I 2 stets ausschließbaren Öffentlichkeit gehören. Nach dieser Ansicht könnten die jeweils betroffenen Regierungs- und Bundesratsmitglieder also ausgeschlossen werden.

b) Gemäß einer zweiten Auffassung kann das Zutrittsrecht der Regierungs- und Bundesratsmitglieder nur bei Beratungssitzungen versagt werden oder, wenn Regierungs- oder Bundesratsmitglieder als Zeugen gehört werden sollen. Vorliegend sollen die Regierungs- und Bundesratsmitglieder nur von internen Beratungen der Beweisanträge und -Würdigung ausgeschlossen werden, sofern sie direkt betroffen sind. Auch hiernach ist der Ausschluss der jeweils betroffenen Regierungs- und Bundesratsmitglieder folglich möglich.

c) Die dritte Ansicht dagegen plädiert für eine uneingeschränkte Anwendung des § 43 II im Falle parlamentarischer Untersuchungsausschüsse und damit für ein uneingeschränktes Zutrittsrecht der Regierungs- und Bundesratsmitglieder. Demnach wäre ein Ausschluss der betroffenen Regierungs- und Bundesratsmitglieder vorliegend nicht rechtmäßig.

d) Die Zubilligung eines Zutrittsrecht für betroffene Regierungs- und Bundesratsmitglieder gefährdet die Effektivität und die Erfolgsaussichten des Verfahrens. Sie schafft die Gefahr, dass sich die betroffenen Personen auf den Lauf des Verfahrens einstellen und ihn auf verschiedensten Wegen zu beeinflussen

suchen. Jedoch ist eine Einschränkung des Zutrittsrechts nicht mit dem Wortlaut des Art. 43 II, der ein Zutrittsrecht der Bundesrats- und Regierungsmitglieder zu „allen“ Ausschüssen festschreibt, zu vereinbaren. Zudem können die Bundesregierungs- und Bundesratsmitglieder auch im Falle eines Ausschlusses von den Beratungen, über die Ausschussmitglieder der eigenen Partei, mittelbaren Einfluss auf das Verfahren nehmen. Daher ist der letzten Ansicht, nach der den betroffenen Regierungs- und Bundesratsmitgliedern ein Zutrittsrecht nicht verweigert werden kann, zu folgen.

Ergebnis: Die betroffenen Regierungs- und Bundesratsmitglieder können bei den internen, nichtöffentlichen Beratungen der Beweisanträge und Beweiswürdigung gem. Art. 43 II nicht ausgeschlossen werden. Die Ablehnung des entsprechenden Antrags erfolgte somit zu Recht.

2. Teil: Zu Frage 2.

Möglichkeit, eine Änderung des Untersuchungsthemas zu erzwingen

Zu prüfen ist, ob die P-Fraktion durch ein Organstreitverfahren nach Art. 93 I Nr. 1 sowie den §§ 13 Nr. 5 und 63ff. BVerfGG die Änderung des Untersuchungsthemas erzwingen kann. Eine entsprechende Klage vor dem Bundesverfassungsgericht ist erfolgreich, wenn sie zulässig und begründet ist.

I. Also müsste eine Klage der P-Fraktion zunächst zulässig sein.

1. Hierzu müsste zunächst das Bundesverfassungsgericht zuständig sein, also ein entsprechender Streitgegenstand vorliegen. Gegenstand eines Organstreitverfahrens ist nach Art. 93 I Nr. 1 und § 13 Nr. 5 stets eine Streitigkeit über die Auslegung des GG bezüglich des Umfangs der Rechte und Pflichten eines Beteiligten. Vorliegend lehnt der Bundestag den Änderungsantrag der P-Fraktion ab, weshalb sich letztere in ihren verfassungsmäßigen Rechten verletzt fühlt. Somit liegt ein Streit über die verfassungsmäßige Pflicht des Bundestages zur Stattgabe einer Änderung des Untersuchungsthemas, und damit ein Streitgegenstand iSd Art. 93 I Nr. 1 und des § 13 Nr. 5 BVerfGG, vor. Das Bundesverfassungsgericht ist daher zuständig.

2. Weiterhin müssten Antragsgegner und Antragssteller im vorliegenden Fall beteiligtenfähig iSd § 63 BVerfGG sein.

a) Folglich müsste zunächst der Bundestag als Antragsgegner parteifähig sein. Seine Parteifähigkeit ergibt sich schon aus dem Wortlaut des § 63 BVerfGG.

b) Fraglich ist, ob dies auch auf die P-Fraktion zutrifft. Beteiligtenfähig sind nach § 63 BVerfGG auch durch das Grundgesetz oder die Geschäftsordnung des Bundestages mit eigenen Rechten ausgestattete Teile des Bundestages.

aa) Folglich könnte die P-Fraktion zunächst als Fraktion parteifähig sein. Zu den parteifähigen teilen des Bundestages gehören auch dessen Fraktionen. Sie sind in Art. 53a GG und in den §§ 10ff, 60 I 2, 68 II GOBT mit Rechten ausgestattet. Demzufolge ist die P-Fraktion also als Fraktion beteiligtenfähig.

bb) Zudem könnte die P-Fraktion als konkrete Antragsminderheit, d.h. als Personengruppe, die den Antrag auf Änderung des Untersuchungsauftrags gestellt hat, parteifähig sein. Grundsätzlich werden Minderheiten und Mehrheiten keine eigenen Rechte zugebilligt. Eine Ausnahme bildet Art. 44 I, welcher der konkreten Antragsminderheit ausdrücklich ein eigenes Recht zuweist. Also ist die P-Fraktion auch als konkrete Antragsminderheit parteifähig. Somit sind vorliegend Antragsteller und -Gegner parteifähig iSd § 63 BVerfGG.

3. Zudem müsste eine Antragsbefugnis gegeben sein. Diese liegt nach § 64 I BVerfGG vor, wenn aufgrund einer Maßnahme die Verletzung oder unmittelbare Gefährdung verfassungsrechtlicher Rechte und Pflichten des Antragstellers geltend gemacht wird. Es muss also die Möglichkeit bestehen, dass der Antragsteller in seinen Rechten oder Pflichten verletzt oder gefährdet ist. Als Fraktion selbst kann für die P-Fraktion aus Art. 44 I kein Anspruch auf Änderung eines Untersuchungsgegenstandes hergeleitet werden. Etwas Anderes gilt für sie jedoch als konkrete Antragsminderheit. Diese hat nach Art. 44 I das Recht, die Einsetzung eines UA herbeizuführen, was auch das Recht zur Bestimmung des Untersuchungsgegenstandes mit sich bringt. In diesem Recht könnte die P-Fraktion durch Ablehnung des Änderungsantrages verletzt sein. Als konkrete Antragsminderheit ist die P-Fraktion somit antragsbefugt.

Wenn eine ordnungsgemäße Vertretung gem. § 22 BVerfGG sowie eine nach § 23 I, 64 II BVerfGG formell korrekte und gem. § 64 III BVerfGG fristgerechte Antragstellung erfolgt, ist ein Klage der P-Fraktion somit zulässig.

II. Ferner müsste die Klage der P-Fraktion nach § 67 S.1 BVerfGG begründet sein. Dies ist sie, wenn der Bundestag die P-Fraktion als konkrete Antragsminderheit, durch die Ablehnung des Änderungsantrages, in einem aus Art. 44 I ableitbaren Recht verletzt hat. Hierzu müsste die P-Fraktion als konkrete Antragsminderheit aus Art. 44 I dazu berechtigt sein, den Untersuchungsgegenstand des von ihr ursprünglich beantragten UA zu ändern.

1. Nach einer Ansicht ist das Recht der Antragsminderheit zur Bestimmung des Untersuchungsthemas nicht auf den Einsetzungsantrag beschränkt. Sie kann ihren Einsetzungsantrag jederzeit ändern, erweitern oder konkretisieren und verfassungsrechtliche Mängel nachträglich beheben. Danach hat die P-Fraktion also das Recht, den Untersuchungsgegenstand zu ändern.

2. Eine andere Meinung schränkt das Änderungsrecht insofern ein, dass sie keine Erweiterung des ursprünglichen Untersuchungsgegenstandes zulässt. Vorliegend soll keine Erweiterung des Untersuchungsgegenstandes stattfinden. Im Gegenteil: Es soll der Untersuchungsgegenstand in seinem Umfang beschränkt werden. Auch nach dieser Ansicht hat die P-Fraktion folglich das Recht, ihren ursprünglichen Einsetzungsantrag zu ändern.

3. Als dritte Auffassung kann die Ansicht der R-Fraktion angesehen werden, wonach das Parlament nicht dazu verpflichtet ist, einem Änderungsantrag zuzustimmen und die P-Fraktion statt dessen einen neuen Antrag stellen muss.

4. Ebenso wenig wie mit einem effektiven Minderheitenschutz, ist eine Beschränkung des Rechts der antragstellenden Minderheit zur Bestimmung des Untersuchungsgegenstandes nach Art. 44 I auf einen Zeitraum vor Einsetzung des UA und Beginn der eigentlichen Untersuchung mit dem Ziel einer effektiven Kontrolle vereinbar. Zudem ist nicht ersichtlich, warum ein zweiter neuer Untersuchungsantrag einer Änderung des bestehenden Untersuchungsauftrages vorgezogen werden sollte. Im Gegenteil: Gerade weil auch ein entsprechender neuer Untersuchungsantrag gestellt werden könnte, macht es wenig Sinn, eine Änderung des bestehenden Untersuchungsauftrages abzulehnen. Dies würde lediglich den organisatorischen Aufwand der Aufklärungsarbeit erhöhen und diese verzögern. Letztere Ansicht ist daher abzulehnen. Die beiden anderen Ansichten kommen vorliegend zu dem gleichen Ergebnis, so dass eine Abwägung unterbleiben kann. Damit hat die P-Fraktion das Recht, den Untersuchungsgegenstand nachträglich zu ändern.

Als konkrete Antragsminderheit ist die P-Fraktion somit durch die Ablehnung ihres Änderungsantrages in einem ihrer aus Art. 44 I ableitbaren Rechte verletzt. Eine Klage der P-Fraktion ist demnach auch begründet.

Ergebnis: Die P-Fraktion kann durch ein Organstreitverfahren nach Art. 93 I Nr. 1 sowie den §§ 13 Nr. 5, und 63ff. BVerfGG die Änderung des Untersuchungsthemas erzwingen.

3. Teil: Zu Frage 3.

A] Möglichkeiten zur Durchsetzung des Rechts auf Anhörung des Landesverkehrsministers und der beiden Landesbeamten

Fraglich ist, ob die P-Fraktion durch ein Organstreitverfahren nach Art. 93 I Nr. 1 sowie den §§ 13 Nr. 5, 63ff. BVerfGG, zur Untersuchung der ordnungsgemäßen Ausübung der Bundesaufsicht durch die Regierung, ihr Recht auf Vorladung des Landesverkehrsministers und der Landesbeamten gegenüber dem UA durchsetzen kann. Eine entsprechende Klagen vor dem Bundesverfassungsgericht ist erfolgreich, wenn sie zulässig und begründet ist.

I. Also müsste eine entsprechende Klage zunächst zulässig sein.

1. Dazu müsste zunächst das Bundesverfassungsgericht zuständig sein, indem ein entsprechender Streitgegenstand vorliegt. Gegenstand eines Organstreitverfahrens ist nach Art. 93 I Nr. 1 und § 13 Nr. 5 eine Streitigkeit über die Auslegung des Grundgesetzes bezüglich des Umfangs der Rechte und Pflichten eines Beteiligten. Hier lehnt der Ausschuss den Antrag auf Anhörung des Landesverkehrsministers und der Landesbeamten ab, weswegen sich die P-Fraktion in einem ihrer verfassungsmäßigen Rechte verletzt fühlt. Also liegt ein Streit über die verfassungsmäßige Pflicht des Untersuchungsausschusses zur Anhörung des Landesministers und der Landesbeamten vor. Somit ist ein Streitgegenstand iSd Art. 93 I Nr. 1 und des § 13 Nr. 5 BVerfGG gegeben und das Bundesverfassungsgericht zuständig.

2. Zudem müssten Antragsgegner und Antragssteller beteiligtenfähig iSd § 63 BVerfGG sein.

a) Folglich müsste zunächst der Antragsgegner parteifähig sein. Dies sind nach § 63 BVerfGG Bundespräsident, -Tag, -Rat, und die im Grundgesetz oder in den Geschäftsordnungen des Bundestages mit eigenen Rechten ausgestatteten Teile dieser Organe. Vorliegend ist Antragsgegner der UA, also ein im Grundgesetz mit eigenen Rechten ausgestattetes Hilfs- oder Teil-Organ des Bundestages. Somit ist der Antragsgegner hier parteifähig.

b) Hinsichtlich der Parteifähigkeit der P-Fraktion als Antragssteller gilt das im 2. Teil dieses Gutachtens gesagte, wonach die P-Fraktion sowohl als Fraktion als auch als konkrete Antragsminderheit beteiligtenfähig ist. Also sind vorliegend sowohl Antragsteller und -Gegner parteifähig iSd § 63 BVerfGG.

3. Fraglich ist, ob die P-Fraktion auch antragsbefugt ist. Eine Antragsbefugnis liegt nach § 64 I BVerfGG vor, wenn aufgrund einer Maßnahme die Verletzung oder Gefährdung verfassungsrechtlicher Rechte und Pflichten des Antragstellers geltend gemacht wird. Es muss also möglich sein, dass der Antragsteller in seinen Rechten oder Pflichten verletzt oder gefährdet ist. Als Antragsminderheit könnte die

P-Fraktion vorliegend, durch Ablehnung ihres Antrages, in ihrem Recht auf Vorladung des Landesministers und der Landesbeamten verletzt sein. Demnach liegt auch eine Antragsbefugnis vor.

Sofern eine ordnungsgemäße Vertretung nach § 22 BVerfGG sowie eine gem. § 23 I, 64 II BVerfGG formell korrekte und § 64 III BVerfGG fristgerechte Antragstellung erfolgt, ist ein Klage der P-Fraktion somit zulässig.

II. Zudem müsste die Klage nach § 67 S.1 BVerfGG begründet sein. Dies ist sie, wenn der UA die P-Fraktion durch Ablehnung der Anhörung des Landesministers und der -Beamten in ihrem verfassungsmäßigen Recht auf Durchsetzung des entsprechenden Antrages verletzt hat. Diesbezüglich gilt das im 1. Teil unter Punkt B] I. gesagte. Also ist die Klage auch begründet.

Ergebnis: Die P-Fraktion kann durch ein Organstreitverfahren nach Art. 93 I Nr. 1 sowie den §§ 13 Nr. 5 und 63ff. BVerfGG ihr Recht auf Vorladung des Landesverkehrsministers und der beiden Landesbeamten durchsetzen.

B] Möglichkeiten zur Durchsetzung des Aktenvorlagerechts und, den Bundesverkehrsminister zur vollständigen Aussage zu bewegen

I. Zu prüfen ist hier wiederum zunächst, ob ein Organstreitverfahren gem. Art. 93 I Nr. 1 und den §§ 13 Nr. 5 und 63ff. BVerfGG zur Durchsetzung des Aktenvorlageanspruchs gegenüber dem Bundesverkehrsminister führen kann. Hierfür müsste eine entsprechende Klage zulässig und begründet sein.

1. Also müsste die Klage zunächst zulässig sein.

a) Hierzu müsste das Bundesverfassungsgericht aufgrund eines entsprechenden Streitgegenstandes nach Art. 93 I Nr. 1 und § 13 Nr. 5 zuständig sein. Streitig ist hier, ob der UA berechtigt ist, vom Bundesverkehrsminister die Herausgabe der einschlägigen Akten zu verlangen. Ein entsprechender Streitgegenstand ist also gegeben. Das Bundesverfassungsgericht ist zuständig.

b) Weiterhin müssten Antragsgegner und Antragsteller parteifähig sein.

aa) Fraglich ist also zunächst, ob vorliegend der Antragsgegner, also der Bundesverkehrsminister, nach § 63 BVerfGG beteiligtenfähig ist. Bundesminister sind Teile der Bundesregierung und in den Art. 43 II, 53 S. 1,2, 58 S. 1 und 65 S. 2 mit eigenen Rechten ausgestattet. Demzufolge ist der Bundesverkehrsminister parteifähig iSd § 63 BVerfGG.

bb) Weiter müsste auch der Antragsteller parteifähig iSd § 63 BVerfGG sein.

aaa) Bezüglich der Beteiligtenfähigkeit der P-Fraktion als Antragsteller gilt das im 2. Teil dieses Gutachtens gesagte. Danach ist die P-Fraktion als Fraktion als solche und als konkrete Antragsminderheit parteifähig.

bbb) Als Antragsteller kommt hier jedoch zudem der UA in Betracht, der dem Antrag auf Aktenherausgabe mehrheitlich zugestimmt hat. UA sind Hilfs- bzw. Teilorgane des Bundestages und z.B. in Art. 44 mit eigenen Rechten ausgestattet. Somit sind sie parteifähig gem. § 63 BVerfGG.

c) Fraglich ist weiter das Vorliegen einer Antragsbefugnis nach § 64 I BVerfGG. Zur Durchsetzung des Aktenvorlageanspruchs im Organstreitverfahren sind die Fraktionen des Bundestages antragsbefugt. Für die Bundestagsfraktion der P-Partei ist eine Antragsbefugnis somit gegeben.

Bei ordnungsgemäßer Vertretung nach § 22 BVerfGG sowie einer gem. § 23 I, 64 II BVerfGG formell korrekten und § 64 III BVerfGG fristgerechten Antragstellung ist die

Klage der P-Fraktion somit zulässig.

2. Schließlich müsste die Klage nach § 67 S.1 BVerfGG auch begründet sein. Dies ist sie, wenn der Bundesverkehrsminister den UA und die P-Fraktion durch seine Weigerung bezüglich der Aktenherausgabe in deren aus Art. 44 ableitbaren Recht auf Aktenvorlage verletzt hat. Hinsichtlich des Bestehens eines solchen Rechts gilt das im 1. Teil unter Punkt B] II. gesagte. Dieses Recht wird durch die Verweigerungshaltung des Bundesverkehrsministers verletzt. Folglich ist die Klage der P-Fraktion auch begründet.

Ergebnis: Durch ein Organstreitverfahren gem. Art. 93 I Nr. 1 sowie den §§ 13 Nr. 5 und 63ff. BVerfGG kann auch der Aktenvorlageanspruch gegenüber dem Bundesverkehrsminister durchgesetzt werden.

II. Fraglich ist, ob die P-Fraktion auch die Beschlagnahme der einschlägigen Akten nach Art. 44 II iVm § 98 StPO beim zuständigen Amtsgericht beantragen kann und, ob nach Art. 44 II iVm § 70 StPO Maßnahmen des Zeugniszwanges gegen den Bundesverkehrsminister verhängt werden können, um ihn zur vollständigen Aussage vor dem UA zu bewegen.

1. Zu prüfen ist also zunächst, ob die Beschlagnahme der einschlägigen Akten beantragt werden kann. Hierzu müsste sich ein entsprechender Antrag im Rahmen des Untersuchungsauftrages halten.

a) Also müsste sich die beantragte Beschlagnahmeanordnung auf solche Akten beziehen, die als Beweismittel einer zulässigen Untersuchung von Bedeutung sein könnten. Dabei steht dem UA ein Einschätzungsrecht zu, ob die Beschlagnahme zur Klärung des Untersuchungsgegenstandes erforderlich und geeignet ist. Vorliegend werden die Akten als zur Aufklärung notwendig angesehen. Somit

bezieht sich die beantragte Beschlagnahmeanordnung auf Beweismittel, die für die vorliegende Untersuchung bedeutend sein könnten.

b) Fraglich ist jedoch, ob der UA auch ein Recht auf die Beschlagnahmung von erforderlichen Beweisen durch einen zuständigen Richter hat.

aa) Ein solches Recht kann nicht aus den IPA-Regeln abgeleitet werden, die nur ein ergänzendes Innenrecht ohne Außenwirkung darstellen.

bb) Ein Recht auf richterliche Beschlagnahme könnte sich jedoch aus Art. 44 II 1 ergeben. Streitig ist jedoch, ob zur dort angesprochenen Beweiserhebung in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der StPO auch die Beweissicherung durch Beschlagnahme gem. §§ 94 und 98 I StPO gehört.

aaa) Nach einer Auffassung umfasst Art 44 II nur das Recht der Beweiserhebung, nicht aber das der Beweissicherung. Demzufolge hätte der UA nicht das Recht, eine richterliche Beschlagnahme zu beantragen.

bbb) Die Gegenansicht dagegen bejaht, neben einem Recht auf Beweiserhebung, auch ein Recht auf Beweissicherung. Danach hätte der UA vorliegend also das Recht, eine richterliche Beschlagnahme zu beantragen.

ccc) Nur die Zulassung einer Beweissicherung durch den UA garantiert eine wirksame Kontrolle, auch in Fällen, in denen sich der Betroffene weigert, freiwillig an der Aufklärung des Untersuchungsthemas mitzuwirken. Daher ist der zweiten Ansicht zu folgen, wonach dem UA vorliegend das Recht zusteht, eine richterliche Beschlagnahme gem. § 98 I StPO zu beantragen, also Beweise über einen zuständigen Richter zu sichern.

c) Bezüglich des Eingriffs in die Grundrechte der Baufirmen durch eine Beschlagnahme gilt entsprechend das im 1. Teil unter Punkt B] II. gesagte. Diese Grundrechte stehen einer Beschlagnahmung der Akten also nicht im Wege.

Zwischenergebnis: Die P-Fraktion kann auch die Beschlagnahme der Akten nach Art. 44 II iVm § 98 StPO beim zuständigen Amtsgericht beantragen.

2. Fraglich ist weiter, ob nach Art. 44 II iVm § 70 StPO Maßnahmen des Zeugniszwanges gegen den Bundesverkehrsminister verhängt werden können.

a) Nach einer der hierzu geäußerten Ansichten ist bei Beachtung der Grundrechte des Zeugen und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes der Einsatz aller Maßnahmen des Zeugniszwanges iSd § 70 StPO im parlamentarischen Untersuchungsverfahren zulässig. Ein Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie ein Eingriff in die Grundrechte des Bundesverkehrsministers ist nicht ersichtlich. Demnach könnten vorliegend alle in § 70 StPO vorgesehen Maßnahmen gegen den Verkehrsminister verhängt werden.

b) Eine andere Auffassung schränkt die Anwendung des § 70 StPO im Rahmen parlamentarischer UA insofern ein, dass sie eine Anordnung der Beugehaft nicht zulassen will. Also könnten dem Verkehrsminister hier nur die durch seine Zeugnisverweigerung verursachten Kosten sowie Ordnungsgelder auferlegt werden.

c) Gegen letztere Ansicht spricht, dass es sich beim Strafverfahren und dem parlamentarischen Untersuchungsverfahren um gleichwertige Verfahren handelt und, dass ohne die Möglichkeit der Beugehaftanordnung die Effektivität parlamentarischer Untersuchungsausschüsse beeinträchtigt wird. Daher ist die erste Meinung anzunehmen.

Zwischenergebnis: Nach Art. 44 II iVm § 70 StPO können auch alle Maßnahmen des Zeugniszwanges gegen den Bundesminister verhängt werden.

Ergebnis: Die P-Fraktion kann die Beschlagnahme der Akten nach Art. 44 II iVm § 98 StPO beantragen. Zudem können nach Art. 44 II iVm § 70 StPO auch alle Maßnahmen des Zeugniszwanges gegenüber dem Bundesverkehrsminister verhängt werden, um ihn zur vollständigen Aussage zu bewegen.

C] Möglichkeiten hinsichtlich des Ausschlusses der jeweils betroffenen Regierungs- und Bundesratsmitglieder

Der Ausschluss der betroffenen Regierungsmitglieder bei internen, nichtöffentlichen Beratungen der Beweisanträge und der -Würdigung ist, wie im 1. Teil unter Punkt B] III. gezeigt, nicht rechtmäßig. Eine Durchsetzung eines entsprechenden Rechtes durch ein Organstreitverfahren nach Art. 93 I Nr. 1 sowie den §§ 13 Nr. 5 und 63ff. BVerfGG kommt daher nicht in Betracht.